

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagshaus
Rieser Verlag
Gruner Nr. 22
Postfach Nr. 22

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft
Görschenheim, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa,
des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa bestelltes Blatt.

Postkammer
Postfach 1530
Stroßstraße
Riesa Nr. 22

Nr. 286.

Mittwoch, 9. Dezember 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Umtrags von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 25 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Stellen) 25 Gold-Pfennige; die 28 mm breite Reflemazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die neue Notverordnung.

Einsetzung eines Preissenkungskommissars. — Beamtengehälter um 9 Prozent gesenkt. — Tariflöhne um 10—15 Prozent. — Mietsenkung um 10 Prozent. — Erhebliche zwangsweise Zinssenkung. — Uniformverbot von Reich wegen. — Wahrung des Weihnachtfriedens.

Die amtliche Verlautbarung zur Notverordnung vom 8. Dezember.

Der Reichspräsident, 8. Dezember. In der Einleitung zur amtlichen Verlautbarung zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wird zunächst auf die weitere Verschärfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Deutschlands in der zweiten Hälfte d. J. infolge der langandauernden Weltwirtschaftskrise, das Absinken der englischen Währung und anderer Wäluen, deren Auswirkung auf die deutsche Ausfuhr, die politischen Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr und den anhaltenden Abzug fremder kurzfristiger Gelder aus Deutschland hingewiesen.

Alle diese ungünstigen Umstände, so heißt es dann weiter, haben einen starken Rückgang im deutschen Geschäftsleben verursacht, der die Erzeugung, die Umsätze und den Verkehr immer weiter hat einschrumpfen lassen. Infolgedessen können nur sehr tiefe Eingriffe in die Wirtschaft, wenn das klar erkannte und unverrückbar feststehende Ziel erreicht werden soll, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erneut zu stärken und die große Arbeitslosigkeit zu mindern.

Als Ausgangspunkt jeder gesunden Gesamtwirtschaft wird weiter auf die Erhaltung oder die Schaffung des Ausgleiches der öffentlichen Haushalte hingewiesen und betont, daß die Entlastung der öffentlichen Haushalte ein für die Aufrechterhaltung der deutschen Währung.

Reichspräsident und Reichsregierung, so wird ausgeführt, lehnen in voller Ueberzeugung mit der Reichsbank ab, durch geldpolitische Experimente die Sicherheit der deutschen Währung zu gefährden.

Als weiteres Ziel der Notverordnung wird die Entlastung der Gesamtproduktion, des Umsatzes und der Lebenshaltung des deutschen Volkes in jeder nur möglichen Weise bezeichnet, dabei sei aber an einer weiteren Senkung von Löhnen und Gehältern nicht vorbeizugehen. Diese Senkung von Löhnen und Gehältern ohne Sicherstellung gleichzeitiger und entsprechender Senkung der Preise sei aber untragbar, da sonst eine verhängnisvolle Schrumpfung der Kaufkraft die Folge wäre.

Darüber wird u. a. gesagt: In klarer Erkenntnis dieses Sachverhaltes bringt daher die neue Notverordnung umfassende und einschneidende Vorschriften zur Senkung der Preise jeglicher Art. Die gebundenen Preise werden gesenkt, ein Schutz der Bevölkerung gegen Uebersteuerung von Preisen für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs ist eingeleitet. Die öffentlichen Tarife, insbesondere im weitesten Ausmaß die Gütertarife der Reichsbahn, werden ermäßigt, und vor allem ist bei der großen Bedeutung des Mietzinses für den Einzelhaushalt auch eine beträchtliche Senkung der Mieten vorgesehen. Um letzteres Ziel zu erreichen, waren aber ferner einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Zinsentlastung erforderlich. Die Reichsregierung sieht nach gründlicher Prüfung und Anhörung erster Sachverständiger keine Möglichkeit, an dem Zinsproblem vorbeizugehen, wenn das allgemeine Ziel der gesamten Preisermäßigung erreicht werden soll. Erst, nachdem durch Maßnahmen solcher Art ein wesentliches Abgleiten sämtlicher Preise abgewehrt war, hat sich die Reichsregierung zu dem ersten Eingriff in Löhne und Gehälter entschlossen. Die schicksalhafte Verbundenheit von Löhnen und Preisen selbst selbstverständlich auch für die Zukunft erhalten. Gerade um eine unerträgliche Schrumpfung der Kaufkraft des deutschen Volkes zu vermeiden, wird die Reichsregierung es als ihre vornehmste Pflicht ansehen, darauf zu achten, daß der jetzige Stand von Löhnen und Gehältern nur bei einem entsprechend tiefgehaltenen Stande aller Preise antrethaltbar bleiben kann.

Kapitel I.

Preis- und Zinssenkung.

Der amtliche Kommentar zur Notverordnung führt in dem Kapitel über Preis- und Zinssenkung u. a. aus: Die Preise und Kosten müssen an die veränderte Wirtschaftslage angepasst werden. Die Notverordnung unterscheidet hierbei zwischen gebundenen Preisen und solchen, die sich im freien Markt bilden. Entsprechend den Vorschlägen des Wirtschaftsrates ist davon abgesehen worden, allgemein Preisbindungen anzusetzen und Tarife und Konditionen grundsätzlich zu senken. Das Ziel der Bestimmungen ist vielmehr eine Auflockerung dieser Verbände, auf deren bedeutende Rolle in der Wirtschaft der Kommentar noch einmal ausdrücklich hinweist. Alle Preise, die durch Tarife, Festpreise und ähnliche Abmachungen, sowie durch Verpflichtungserweise und Lieferungsverbindungen gebunden

sind, müssen bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 v. H. gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Der Kommentar stellt fest, daß man auf eine Nachprüfung der bestehenden Preishöhe angefaßt die Preisgestaltung veränderten mußte, bezeichnet aber die geforderte Preisherabsetzung von 10 Prozent im Hinblick auf die durch die Notverordnung herbeigeführte Minderung der Selbstkosten als durchaus tragbar. Preisbindungen, die nicht in dem vorgeschriebenen Ausmaß herabgesetzt worden sind, werden mit dem 1. Januar 1932 nichtig. Die Senkung der Preise für nichtgebundene Warenwaren muß ebenfalls bis zum 1. Januar durch Zusammenwirken von Hersteller und Handel gemeinsam gleichfalls um mindestens 10 Prozent gesenkt werden. Preisermäßigungen und die Einführung neuer Preisbindungen sind in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 genehmigungspflichtig. Versuche, die angeführten Vorschriften zu umgehen und Umwidmungen werden unter Strafe gestellt. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Preise im inländischen Geschäftsverkehr, die durch einen internationalen Kartellvertrag gebunden sind. Solche Kartellverträge sind dem Preiswirtschaftsminister bis zum 1. Januar vorzulegen.

Weiter räumt die Verordnung dem zuständigen Reichsminister, falls er es für notwendig hält, das Recht ein, im Einzelfall eine über 10 Prozent hinausgehende Senkung der Preise zu verlangen.

Den Zwangsabkäufern der Kohlen- und Kaliwirtschaft wird aufgegeben, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar ihre Preise um 10 Prozent zu senken. Für die Preisbindungen des Kohlen- und Kalihandels ist eine besondere Regelung vorbehalten, die der Reichskommissar für Preisüberwachung erlassen wird.

Der Kommentar wendet sich nunmehr der Preisbeeinflussung der lebenswichtigen Waren und wirtschaftlichen Leistungen an dem freien Markt zu und verweist auf die Aufgabe der Einsetzung eines Reichskommissars für Preisüberwachung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Preis-Kommissar werde seine besondere Aufmerksamkeit der Beseitigung überhöhter Preisspannen zuwenden. Ausdrücklich wird betont, daß das sachliche Arbeitsbereich des Reichskommissars als praktisch unbegrenzt zu gelten hat. Seine Vollmachten erstrecken sich auch auf eine angemessene Senkung der Werttarife der Kommunen, sowie der Tarife für handwerkliche Leistungen. Er hat das Recht, Betriebe zu schließen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen oder sonst die erforderliche Inerlichkeit nicht bestanden.

In diesem Zusammenhang wird betont, daß die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte nach ausdrücklicher Festsetzung des Wirtschaftsrates einheitlich gehalten werden. Hier wird es als Aufgabe des Reichskommissars bezeichnet, eine Berringerung der in vielen Gebieten noch besonders hohen Preisspannen zu erreichen. Um der Gefahr vorzubeugen, daß die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte durch die Einfuhr aus Erzeugerländern mit abfallender Währung gefährdet werden, beauftragt die Reichsregierung, insbesondere im Interesse der bäuerlichen Vorkaufsmittelwirtschaft, die Gegenmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Vorgehen anderer Länder auf dem Gebiet der Währung und der Devisenbewirtschaftung ergeben.

Der Kommentar verweist dann auf die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung des Zinsfußes und führt fort, daß von der Reichsregierung verfolgte Ziel einer allgemeinen wirtschaftlichen Gesundung keine nicht erreicht werden, ohne daß gleichzeitig mit den anderen Maßnahmen eine merkliche Senkung des Zinsfußes herbeigeführt wird. Sie werde wesentlich dazu beitragen, die Geldkosten der deutschen Wirtschaft zu mindern und die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu stärken. Gleichzeitig solle sie aber auch bewirken, daß die zugrundeliegenden Kapitalforderungen sichergestellt werden als höher, womit auch dem Gläubiger ein wichtiger Dienst geleistet werde. Die Notverordnung sieht daher vor, daß die Zinsen für alle langfristigen Forderungen um rund 1/2, jedoch nicht unter 6 Prozent gesenkt werden; bei überhöhten, über 12 Prozent hinausgehenden Zinsen ist eine noch stärkere Herabsetzung vorgesehen. Betont wird, daß die Herabsetzung der Zinsen auch für die Zukunft wirksam bleibt, bis die Gesundung der Wirtschaft von sich aus ein geregelt funktionierendes Geld- und Kapitalmarkt gewährleistet. Deswegen ist die Zinsherabsetzung mit einer gewissen Erhöhung der Abkündigungstermine verbunden.

Der Hauptwert hat die Reichsregierung auf eine Senkung der Kohlenfrachten in Höhe von 85 Millionen gelegt. Hierbei werden besondere Maßnahmen zum Wettbewerb ausbleiben für Schiffe, Sackfrucht und Bagger getroffen. Weitere Entlastung erhofft man aus der Senkung der Anschlussgebühren, der Verbilligung der Postgebühren durch Auf-

wendung von etwa 70 Millionen und die Organisierung des Sammelgüterverkehrs.

Kapitel II.

Wohnungswirtschaft.

Das zweite Kapitel, welches sich mit der Wohnungswirtschaft beschäftigt, stellt fest, daß die Verordnung auf dem Gebiet des Wohnungswesens die endgültige Regelung der Hauszinssteuer bringt. Nach einem Ueberblick über die Geschichte dieser Steuer, die heute nach den Bestimmungen von 1926 erhoben wird, ist die Lage des Hausbesitzers im Zusammenhang mit dem Aufkommen der Hauszinssteuer Gegenstand der Darstellung, welche zum Schluß kommt, daß diese Verhältnisse eine Klarstellung des künftigen Schicksals der Hauszinssteuer zur Notwendigkeit machen. Zahlreiche Gründe, wie die zunehmende Entfernung von der Inflationszeit und die seitlich zahlreich erfolgten Eigentumsübertragungen, die der Besteuerung des eigentlichen Inflationsgewinners entgegenstehen, lassen einen baldigen Fortfall der Steuer geboten erscheinen, was wiederum auf der anderen Seite durch die finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden unmöglich ist. Aus diesen Gesichtspunkten heraus soll die Hauszinssteuer nach einer Reihe von Jahren gesenkt werden; ihr schließlicher Abfall ist aber vorgezogen, und mit dem Schluß des Rechnungsjahres 1932 wird sie ganz aufhören. In den Rechnungsjahren 1932 bis 1934 soll sie noch in voller Höhe erhoben werden, das heißt nach Abzug der Ermäßigung um 20 und Hundert, die nach Ausgabe der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eintritt. Vom 1. April 1935 ab wird ein Abschlag von 25 Prozent gewährt, der 2 Jahre gilt. Vom 1. April 1937 ab wird für drei Jahre noch je die Hälfte der Steuer erhoben, die mit dem 1. April 1940 völlig in Fortfall kommt.

Die Möglichkeit einer Ablösung durch Zahlung des dreieinhalbfachen Jahreslohnbeitrages in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1934 ist gegeben, wer bis zum 31. März 1932 abläßt, braucht nur das dreifache zu zahlen. Die aus der Ablösung aufkommenden Beträge dienen zur Ablösung der Schulden der Länder und Gemeinden, soweit sie nicht zur Auffüllung des laufenden Aufkommens in den Rechnungsjahren 1932 bis 1934 oder zur gemeindlichen Umschuldung verwendet werden.

Die Notverordnung sieht ferner eine Mietentlastung sowohl der Wohnungen als der gewerblichen Räume vor. Die Grundlage dafür ist geschaffen durch die Herabsetzung des Zinsfußes in Verbindung mit der Neuregelung der Hauszinssteuer. Am einfachsten ist sie durchzuführen bei den Räumen, die den Vorschriften des Reichsmietengesetzes unterliegen, wo sie auch in der Verordnung zahlenmäßig vorgeschrieben wird.

Das gleiche gilt für Räume, die zwar den Vorschriften des Reichsmietengesetzes nicht mehr unterliegen, jedoch bereits vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Eine Senkung um 10 Prozent der Friedensmiete bedeutet eine erhebliche Entlastung des Einzelhaushalts. Für den Vermieter ist sie durch die Vorschriften über die Zinsentlastung tragbar. Bei den Neubauwohnungen, bei denen der Mietzins nicht gesetzlich festgelegt ist, kann nur so vorgegangen werden, daß die tatsächliche Entlastung, die der Vermieter im Einzelfall durch die Zinsherabsetzung erfährt, von der Miete in Abzug gebracht wird. Auch hier wird zweifellos in der überwiegenden Zahl der Fälle die Mietentlastung recht erheblichen Ausmaß haben.

In den Ausführungsbestimmungen wird dem Vermieter die Verpflichtung auferlegt werden, dem Mieter unverzüglich die neue Mietberechnung mitzuteilen. Wo im Laufe des letzten Jahres der Mietzins bereits herabgesetzt worden ist, soll diese Herabsetzung bei der angeordneten Mietentlastung angerechnet werden. Daneben gibt die Verordnung dem Mieter ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Mißbau oder Neubau handelt, um Wohnungen oder Geschäftsräume, das einmalige außerordentliche Recht, einen vor dem 15. Juli 1931 geschlossenen, über den 31. März 1932 hinauslaufenden Mietvertrag vorzeitig zu dem letztgenannten Termin zur Auflösung zu bringen.

Die Mietentlastung

wird sich nach Auffassung der zuständigen Stellen bei Mietwohnungen reibungslos bereits vom 1. Januar ab durchführen lassen. Die Ermäßigung erstreckt sich aber nur auf den Mietzeitraum, der am 1. Januar beginnt; kommt also bei Postnumerandozahlungen erst am 1. Februar in Frage. Bei Neubauwohnungen wird sich das Verfahren etwas länger hingezogen als bei alten Wohnungen; es soll aber dafür gesorgt werden, daß auch in diesen Fällen Mieter und Vermieter die Entlastung sobald wie möglich erfahren. Wo die Entlastung der Neubauwohnungen in das außerordentliche Abkündigungsrecht terminmäßig bis zum 5. Januar nicht

8. 13. 31
+ 76
+ 42
+ 25
+ 26
+ 22
+ 27
+ 27
+ 100
- 79
- 28